

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

24. Sitzung, 19.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. März 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl des achten Wahlkreises.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. anderweite Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 3) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.
 - 4) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
 - 5) Desgl. des Gehalts-Regulativs.
 - 6) Bericht des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung der Voranschläge für 1870/72, desgleichen sämtlicher sonst zur zweiten Lesung der Voranschläge gestellten Anträge.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertische: die Reg.-Kommissäre Ruhstrat, Rüder, Steche, Nutzenbecher, Römer.

Der Schriftführer Propping verlas das Protokoll der vorigen Sitzung.

Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Einverständnis mit den Landtagsbeschlüssen zu dem Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien der einberufenen Reservemannschaften. (ad acta.)
- 2) Desgl., betreffend Einverständnis mit dem Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Ablösungsgesetzes. (ad acta.)
- 3) Petition aus Westrup, betr. das Jagdgesetz. Wegen unangemessener Fassung ohne Berücksichtigung. (ad acta.)

Tagesordnung:

I. Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl des achten Wahlkreises.

Abg. **Schomann:** Er wäre beauftragt für die zweite Abtheilung über die Neuwahl im Fürstenthum Lübeck dem

Landtage Bericht zu erstatten. Nachdem die drei bisherigen Abgeordneten ihr Mandat niedergelegt gehabt hätten, wäre durch den Wahlkommissär, Amtmann Greverus, auf den 14. d. M. Termin zur Neuwahl angesetzt worden. Die 44 Wahlmänner des Fürstenthums hätten die gehörige Ladung zu diesem Termin theils durch öffentliche Bekanntmachung, theils durch spezielle Zustellung erhalten. 43 Wahlmänner wären im Termin erschienen und in der vorschriftsmäßigen Weise unter Vorsitz des Regierungs-Kommissärs und unter Zuziehung zweier Beistände, zur Wahl geschritten. Die Wahl wäre auf den Erbpächter Wulff zu Maienfelde mit 28 Stimmen, auf den Hüfner Maas zu Gleschendorf mit 41 Stimmen gefallen. Nachdem dies Resultat festgestellt gewesen wäre, hätte der Wahlkommissär sich an den gewählten Erbpächter Wulff mit der Frage gewandt, ob er die Wahl annehmen wollte oder nicht. Der Letztere hätte aber die Abgabe einer Erklärung verweigert, unter Berufung darauf, daß sein Namen den Anfangsbuchstaben nach hinter den Namen der beiden anderen Gewählten folgte und nach der Reihenfolge des Alphabets zuerst diese gefragt werden müßten. Es wäre ihm zur Antwort geworden, daß eine solche Vorschrift nicht existirte und man ihn zuerst befragt hätte, weil sein

Name zuerst aus der Wahlurne genommen worden wäre. Zugleich hätte der Wahlkommissär ihn nochmals aufgefordert, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären unter dem Bemerken, daß, wenn er sich nicht erklärte, angenommen werden sollte: er lehnte ab. Auf die abermalige Weigerung des Erbpächters Wulff hätte nunmehr der Wahlkommissär im Einverständniß mit den beiden Beisitzern erklärt, daß Wulff als ablehnend anzusehen wäre. Die Hufner Blunk und Maas hätten, aufgefordert, sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären, mit Dank für das ihnen erwiesene Vertrauen abgelehnt. Man wäre dann zu einer Neuwahl geschritten, bei welcher der Obergerichtsrath Lenz mit 31 Stimmen, der Assessor von Fumetti mit 20, der Gemeindevorsteher Krahn mit 23 Stimmen aus der Wahlurne hervorgegangen wären. Die Zählung der Stimmzettel hätte ergeben, daß nicht 43, sondern nur 42 Wahlmänner gestimmt hätten. Von diesen 42 Zetteln wären 10 vollständig unbeschrieben, 2 mit nur Einem Namen, 1 mit zwei Namen abgegeben worden. Die absolute Majorität betrüge 22 Stimmen, so daß die Herren Lenz und Krahn unzweifelhaft mit absoluter Majorität, nämlich mit 31 und 23 Stimmen gewählt wären. Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob von Fumetti, auf welchen nur 20 Stimmen gefallen wären, als mit absoluter Majorität gewählt anzusehen wäre. Es käme bei Entscheidung dieser Frage darauf an, ob die 10 vollständig unbeschriebenen Zettel mitgezählt werden müßten oder nicht. Ueber diese Schwierigkeit käme man aber insofern hinaus, als dem Vernehmen nach der Assessor von Fumetti die Wahl abgelehnt hätte.

Präsident: Der Assessor von Fumetti hätte ihm mündlich mitgetheilt, daß er die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt und auch bereits dem Wahlkommissär hiervon Mittheilung gemacht hätte. Redner hätte ihn ersucht, ihm schriftliche Mittheilung zu machen, und würde er Sorge tragen, daß eine solche einkäme.

Abg. Schomann: Krahn hätte die Wahl angenommen und befände sich bereits in Oldenburg. Obergerichtsrath Lenz hätte, wie aus dessen ihm, Referenten, hr. m. vom Regie- gerungskommissär eingehändigten Erklärung hervorgehe, ebenfalls angenommen. Ob nun die auf die Herren Lenz und Krahn gefallene Wahl als gültig betrachtet werden könnte, hinge von der Frage ab, ob der Erbpächter Wulff mit Recht als ablehnend angesehen worden wäre oder ob das betreffende Präjudiz nicht hätte aufgestellt werden dürfen und demnach der Genannte noch einmal aufgefordert werden müßte, sich zu erklären. In letzterem Falle wäre die zweite Wahl ungültig, weil man zu derselben erst dann hätte schreiten dürfen, wenn fest gestanden hätte, daß alle drei zuerst Gewählten nicht annehmen wollten.

Der Art. 43 des Gesetzes, betr. die Wahl der Landtags- abgeordneten, lautete wie folgt:

„Der Wahlkommissär hat die gewählten Personen von der

auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen zu nehmen.“

In diesem Artikel wäre also nicht gesagt, daß der Wahlkommissär bei der Aufforderung an den Gewählten, sich über Annahme oder Ablehnung zu erklären, ein Präjudiz stellen dürfte für den Fall, daß die Erklärung nicht erfolgte. Es läge aber in der Natur der Sache, daß ein solches Präjudiz gestellt werden könnte, weil der Wahlkommissär in die Lage versetzt werden müßte, mit Bestimmtheit zu wissen, ob die Wahl angenommen oder abgelehnt wäre. Das richtigste Präjudiz, welches in einer solchen Lage gestellt werden könnte, wäre: dem Gewählten eine bestimmte Zeit zu setzen, binnen deren er sich über die Annahme zu erklären hätte, falls er nicht als ablehnend angesehen werden wollte. Hier hätte man den Erbpächter Wulff unter dem Präjudiz aufgefordert, sich sofort im Wahltermine zu erklären. Es erschiene dies aber den obwaltenden Umständen angemessen, weil die Versammlung des Landtages sich ihrem Ende zuneigte und deshalb die Wahl rasch hätte erfolgen müssen. Ob Rücksicht auf die Antwort des Gewählten, daß er sich noch nicht erklären wollte, zu nehmen gewesen wäre, hinge nach der Ansicht der Abtheilung von den Gründen ab, die zur Unterstützung der Weigerung geltend gemacht wären. Rücksicht müßte z. B. mit einem Gewählten genommen werden, welcher erklärte, er habe sich zunächst noch zu Hause über den Stand gewisser Angelegenheiten zu instruiren, bevor er sagen könnte, ob er annähme oder ablehnte. Der Erbpächter Wulff hätte aber keinen vernünftigen, sondern einen nichtigen Grund angeführt, indem er sich darauf berufen hätte, die Gewählten müßten nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen gefragt werden. Weil er keine stichhaltigen Gründe angeführt hätte, hätte der Wahlkommissär unter Zuziehung der Beisitzer ihm mit Recht sagen können: „wenn Du keine besseren Gründe hast, mußt Du Dich erklären, wenn nicht angenommen werden soll, daß Du die Wahl ablehnst.“ So wäre denn auch verfahren worden. Die Abtheilung hielt dies für richtig und beantragte demgemäß, die Wahl der Herren Lenz und Krahn für gültig zu erklären.

Abg. Nuffel: Er könnte nur den Antrag des Referenten zur Annahme empfehlen. Der Gewählte hätte nicht das Recht, einen Termin zur Abgabe seiner Erklärung zu verlangen. Ein solches Recht kannte das Gesetz nicht. Oft möchte es angemessen sein, daß der Wahlkommissär eine Bedenkzeit zugestände, dazu verpflichtet wäre er nicht. Die Gültigkeit der zweiten Wahl könnte um so weniger in Zweifel gezogen werden, als der Erbpächter Wulff durchaus nichtige Gründe für seine Weigerung angeführt hätte. Es erschiene ihm nicht zweifelhaft, daß die Wahl der beiden Herren bestätigt werden müßte.

Abg. Ahlhorn: Er wäre mit der Abtheilung einverstanden. Jedoch möchte er nicht, daß aus diesem Beschluß



ein Präjudiz für künftige Fälle abgeleitet würde. Ein Gewählter könnte auch wohl einmal gute Gründe haben, sich erst in drei oder vier Tagen erklären zu wollen und nicht sofort im Wahltermin. Hier läge die Sache freilich anders, indem der Erbpächter Wulff keine vernünftigen Gründe für seine Weigerung hätte angeben können. Oft aber könnte wirklich der Gewählte im Wahltermine nicht wissen, ob er die Wahl annehmen könnte. Er selbst wäre einmal in der Lage gewesen, mit dem besten Willen sich nicht sofort erklären zu können. Er wäre mit dem Antrage der Abtheilung einverstanden, nur dürfte kein Präjudiz für künftige Fälle damit aufgestellt werden.

Die Wahlen der Abgeordneten Lenz und Krahn wurden für gültig erklärt. Der Regierungskommissär Römer übernahm es, der Staatsregierung das Ersuchen des Landtages: eine Neuwahl des dritten Abgeordneten für das Fürstenthum Vöbeck anzuordnen, zu übermitteln. Es erschien sodann der Abg. Krahn und erneuerte seine Verpflichtung auf den früher von ihm geleisteten Eid.

II. Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs, betr. anderweite Klassifikation von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.

Es lag vor:

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend anderweite Klassifikation von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.

Artikel 1.

Wie im Entwurf.

Artikel 2.

Wie im Entwurf mit folgendem Nachsatze: „die Instandhaltung der Futtermauern

- a) auf der Straße sub 2 am s. g. Inselfels,
- b) auf der Straße sub 3 von der Rohener Brücke bis über die Steige,
- c) auf der Straße sub 4 im Idarer Berg erfolgt bis weiter auf Kosten der Landeskasse.

Die Staatsregierung beantragt:

Annahme des in erster Lesung angenommenen Zusatzes zum Art. 2 in folgender Fassung:

es sollen jedoch folgende Bauwerke:

- a) die Futtermauer am sog. Inselfels in der Straße von Rohfelden nach St. Wendel,
- b) die Futtermauer von der Rohener Brücke bis zur Steige in der Moorbach-Rufeler Straße, und
- c) die Futtermauer am Idar-Berg in der Birkenfeld-Kirner Straße

noch bis zum 1. Januar 1876 für Rechnung der Landeskasse unterhalten und dann in gutem baulichen Stande den betreffenden Gemeinden überwiesen werden.

Reg.-Kommissär **Steche**: Der vom Landtag in der ersten Lesung des Entwurfs angenommene Zusatz zu Art. 2

gäbe zu zweierlei Bedenken Anlaß. Das erste wäre mehr formeller Natur und läge in den Worten „bis weiter.“ Wenn demnächst befunden werden sollte, daß es nicht länger gerechtfertigt wäre, die Futtermauern aus der Landeskasse zu unterhalten, würde dieser Worte wegen ein neues Gesetz nothwendig werden. Das Hauptbedenken gegen den Zusatz wäre aber ein materielles. Nachdem der Ausschuß anerkannt hätte, daß die fraglichen Straßen den Charakter von Staatswegen verloren hätten und nur noch als Gemeindewege gelten könnten, müßte es inkonsequent und inkorrekt erscheinen, die Unterhaltung einzelner Theile dieser Straßen dem Staat zu belassen. — Ob die Unterhaltung der Futtermauern unter Umständen sehr theuer wäre, wüßte er nicht; in der Hand des Landtages würde es ja aber liegen, den Gemeinden durch Bewilligung von Staatszuschüssen zu helfen. Auch für die gegenwärtige Finanzperiode wären ja jährlich 500 Thlr. zur Unterstützung der Gemeinden des Fürstenthums beim Straßenbau bewilligt worden. Reichte diese Summe nicht aus, so könnte ja einer einzelnen Gemeinden ein Extrabeitrag zugebilligt werden. Nicht richtig wäre es, eine Ausnahme in das Gesetz hineinzutragen, die mit dem Prinzip desselben nicht übereinstimmte.

Abg. **Giffel**: Er bäte den Landtag, nicht auf den Antrag der Staatsregierung einzugehen, sondern an dem früheren Beschluß festzuhalten. Was das erste von der Staatsregierung gegen den Zusatz geltend gemachte Bedenken angehe, so wäre es richtig „bis weiter“ die Unterhaltung jener Bauwerke der Staatskasse aufzubürden und erst, wenn im Wege des Gesetzes eine andere Bestimmung getroffen wäre, die Gemeinden zu derselben heranzuziehen. Schwierigkeiten könnten hierbei nicht entstehen. Zeigte es sich, daß den Gemeinden keine zu große Last damit aufgelegt würde, so würde die Staatsregierung, wie sie schon wiederholt gethan hätte, mit einem Gesetze hervortreten. Auch auf das vom Reg.-Kommissär erwähnte Hauptbedenken wäre kein Gewicht zu legen. Wenn durch das vorliegende Gesetz einzelnen Gemeinden bisherige Staatsstraßen als Gemeindestraßen überwiesen würden, wäre dies schon eine große Last. Dieselbe würde aber noch viel größer werden, wenn die Unterhaltung großer Bauwerke, wie der Futtermauern, den Gemeinden zugemuthet würde. Es müßten Härten entstehen für diejenigen Gemeinden, in deren Banne die Futtermauern lägen, während die übrigen Gemeinden nicht für die Unterhaltung derselben würden auskommen müssen. Von Seiten der Staatsregierung wäre bemerkt worden, daß ja den betroffenen Gemeinden, wenn sich die Ausgaben als zu hoch herausstellten, staatliche Unterstützung zu Theil werden könnte. Das wäre auch ganz gut, die Ausführung würde aber ihre Schwierigkeiten haben. Die 400 Thlr., welche für das ganze Fürstenthum ausgeworfen wären, würden nicht zu solchen Unterstützungen ausreichen. So müßte gegenwärtig eine 70 Fuß lange Strecke einer Futtermauer, die eingestürzt wäre, wieder hergestellt werden. Diese Ausgabe ließe sich mit der bewilligten Summe nicht



bestreiten. Aus diesem Einen Beispiel ginge hervor, daß die zur Unterstützung der Gemeinden im Straßenbau ausgelegten Mittel nicht ausreichen würden, wenn sie auch zur Unterhaltung der Futtermauern mit verwandt werden sollten. Ferner wäre es auch sehr unsicher, ob die Gemeinden die Unterstützung wirklich erhalten würden; das hinge von der Entscheidung der Regierung ab. Der Antrag, die Sache bis zum Jahre 1876 zurückzulegen, hätte kein richtiges Fundament. Wenn man die Unterhaltung der Futtermauern durch Staatsmittel zwei Finanzperioden hindurch beibehalte und dann erst den Gemeinden aufbürdete, würden im Jahre 1876 dieselben Härten hervortreten, die gegenwärtig zu befürchten wären.

Wie bedeutend die Unzuträglichkeiten wären, welche die Annahme des Vorschlages der Staatsregierung im Gefolge haben würde, ginge aus Folgendem hervor. Am Inselfels befände sich eine Futtermauer von 300—400 Fuß Länge und einer Höhe von 18, 20 und 25 Fuß. Dieselbe läge an der Grenze einer eine halbe Stunde entfernten Gemeinde, welche nicht den geringsten Vortheil von der Straße hätte. Ob das nicht eine Härte wäre, wenn man die Unterhaltung dieser gewaltigen Steinmauer der bezeichneten Gemeinde aufbürden wollte? Ähnlich verhielte es sich mit einer 60—70 Fuß hohen Futtermauer in der Gemeinde Jdar. Das Allgemeine könnte diese Lasten leichter tragen, wie die einzelnen Gemeinden. Der Landtag möchte deshalb den Gesetzentwurf annehmen, wie ihn der Ausschuß vorschläge.

Reg.-Kommissär **Steche**: Er hätte in seinem ersten Vortrage vergessen die Gründe anzuführen, weshalb die Staatsregierung sich damit einverstanden erklären könne, daß nicht sofort die Unterhaltung der Futtermauern den Gemeinden überwiesen, sondern bis zu einem bestimmten Termin noch aus der Landeskasse bestritten würde. Die Staatsregierung hielt es zwar an sich nicht korrekt, auf eine bestimmte Zeit die Instandhaltung der betreffenden Bauwerke auf die Landeskasse zu übernehmen; sie hätte aber geglaubt, dem Landtag entgegen kommen zu müssen. Es wäre ihr daher angemessen erschienen, auf die nächsten sechs Jahre noch die Ausgaben für die Futtermauern durch die Landeskasse tragen zu lassen und so die gefürchteten Härten zu vermeiden. Ob die Verhältnisse so lägen, wie der Abg. Cissel angeführt hätte, vermöchte er nicht anzugeben, weil dieselben ihm unbekannt wären. Der Abgeordnete würde sich wohl versprochen haben, wenn er nur 400 Thlr. als für Unterstützung der Gemeinden bewilligt angeführt hätte, während doch jährlich 500 Thlr., für die ganze Finanzperiode 1500 Thlr. im Voranschlag ausgeworfen wären. Sollten diese Summen nicht ausreichen, so bliebe noch immer der Weg einer außerordentlichen Unterstützung im einzelnen Fall.

Abg. **Schomann**: Er möchte den Landtag ersuchen, an dem in erster Lesung gefaßten Beschlusse festzuhalten. Es handelte sich darum, daß der Staat Staatsstraßen ausgebaut

hätte und nun die Verhältnisse sich so gestaltet hätten, daß er dieselben als solche entbehren könnte und die Uebernahme derselben durch die Gemeinden veranlassen wollte. Wenn man aber den Gemeinden Wege aufoktrojiren wollte, welche sie selbst nicht gebaut hätten, so müßte man auch möglichst alle Härten dabei zu vermeiden suchen. Staatsstraßen würden namentlich im Gebirge viel theurer ausgeführt, als Wege, welche die Gemeinden lediglich für ihre eigenen Zwecke anlegten. Straßen, die durch mächtige Futtermauern erhalten würden, könnten nur im Interesse des großen Verkehrs nothwendig sein. Gewiß nie würde eine Gemeinde für Gemeindezwecke solche große Werke aufführen. Die Gemeinden würden den Straßen auch häufig eine ihren Interessen günstigere Richtung gegeben haben. Es würde nur der Billigkeit entsprechen, die Gemeinden, welche man zwänge Wege zu übernehmen, die fern von der Ortschaft und durch das Gemeindegebiet führten, wenigstens nicht zur Unterhaltung solcher Anstalten zu zwingen, die der Staat in seinem Interesse für nothwendig gehalten hätte, die von der Gemeinde aber niemals geschaffen worden wären. Man würde die Gemeinden überbürden, wenn sie die Mauern, welche Tausende gekostet hätten, auf die Dauer unterhalten sollten.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt, der Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Einführung der Hundesteuer.

Der Gesetzentwurf wurde auch in der zweiten Lesung unverändert angenommen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

Auch dieser Gesetzentwurf passirte unverändert die zweite Lesung.

V. Zweite Lesung des Gehalts-Regulativs.

Die Anträge des Ausschusses wurden angenommen.

Sie lauteten:

Nr. 1.

Zu 16. b. Gerichtsarzte werde statt 3 Obergerichtsarzte jeder 300—400 Thlr. gesetzt:

3 Obergerichtsarzte

2 jeder 300—500 Thlr.

1 300—400 "

Nr. 2.

Unter 20. Forstwesen, werde statt der in erster Lesung beschlossenen Nebenbemerkung bei den Förstern gesetzt:

Wenn einer der beiden jetzt überzähligen Förster wegfällt, so können von jedem freigewordenen Gehalte 300 Thlr. verwendet werden, um die Gehalte der Forstaufscher bis zu 350 Thlr. und der Förster



in der niedrigsten Gehaltsklasse bis zu 700 Thlr. zu erhöhen.

Nr. 3.

Statt „32 Holzwärter“ werde „33 Holzwärter“ und statt „10 jeder 50—80 Thlr.“ werde „11 jeder 50—80 Thlr.“ gesetzt.

Nr. 4.

Zu 21. b. Bezirks-Vermessungsbeamte, unter Aufhebung des Beschlusses in erster Lesung die in dem Entwurf enthaltenen Positionen anzunehmen.

Der Abg. Cissel hatte beantragt:

Zu III. Fürstenthum Birkenfeld.

sub 8. Bauwesen.

statt der Bestimmung: 1 Baubeamter von 600—1100 Thlr., zu setzen: 1 Baubeamter von 600—1200 Thlr.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Der Ausschuß könnte einstimmig die Annahme des Antrages empfehlen. Er ginge davon aus, daß auch im Herzogthum diese Beamten schon höher regulirt wären und die fragliche Summe nur 100 Thlr. betrüge.

Reg.-Kommissär **Römer**: Er hätte nur zu erklären, daß die Staatsregierung gegen die Erhöhung dieses Gehalts-satzes nichts einzuwenden hätte, daß die Erhöhung ihr im Gegentheil nur sehr angenehm sein könnte, indem der Antrag auf eine solche von Seiten der Staatsregierung eigentlich nur aus Versehen unterblieben wäre.

VI. Bericht des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung der Voranschläge für 1870/72, desgleichen sämtliche sonst zur zweiten Lesung der Voranschläge gestellten Anträge.

A. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg.

Berichterstatter Abg. **Gräpel**: Er bäte Namens des Finanzausschusses um die Erlaubniß, zum §. 8 der Einnahmen noch einen nachträglichen Antrag zu stellen. Staatsregierung und Landtag wären einverstanden, das Deficit des Voranschlags durch die Einnahmen aus der Ablösung der Ordinar-gesälle, wie dieselbe nach dem neuen Gesetze vor sich gehen würde, zu decken. Noch wäre aber die Höhe der Summe nicht festgestellt, bis zu welcher zur Zeit mit der Ablösung vor-zugehen die Staatsregierung ermächtigt werden sollte. Die Summe, welche zur Deckung des Deficits erforderlich sein würde, ließe sich noch nicht genau angeben, weil über mehrere Positionen noch nicht entschieden wäre. Nach einer vorläufigen Berechnung würde die fragliche Summe für die drei Jahre der Finanzperiode 252,000 Thlr. betragen. Die Staats-regierung hätte den Wunsch ausgesprochen, daß diese Summe etwas erhöht und in den Voranschlag für 1870 aufgenommen würden 75,000 Thlr., für 1871: 100,000 Thlr., für 1872:

125,000 Thlr., im Ganzen 300,000 Thlr. Der Ausschuß hätte nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß der Betrag der Position etwas höher angesetzt würde, als voraussichtlich zur Deckung des Deficits erforderlich sein würde. Es käme nämlich mit in Betracht, daß die Staatsregierung ermächtigt werden würde, aus den Rassenüberschüssen Verwendungen für den Bau von Chauffeen zu machen, und zwar nicht allein für diejenigen Chauffeebauten, welche schon jetzt in Aussicht genommen wären, sondern auch für solche, zu denen während der Finanzperiode von den Gemeinden Zuschüsse angeboten würden. Der Ausschuß stellte demnach den Antrag, die Positionen in §. 8, wie folgt, im Voranschlag zu genehmigen, für 1870: 89,250 Thlr., für 1871: 108,010 Thlr., für 1872: 133,000 Thlr.

Der Antrag wurde angenommen.

Zum §. 16 des Voranschlags beantragte der Ausschuß:

Nr. 1.

Der Landtag wolle bei dem Beschlusse, für die Irren-heilanstalt zu Wehnen als Zuschuß pro 1870/72 jährlich nur 3500 Thlr. zu bewilligen, beharren.

Außerdem lag ein Schreiben des Staatsministeriums vor, auf Grund dessen der Landtag ersucht wurde, die Ver-hältnisse nochmals zu erwägen und die in den Voranschlag aufgenommenen Summen von 4100 Thlr. für 1870, 4100 Thlr. für 1871, 4200 Thlr. für 1872 bewilligen zu wollen.

Reg.-Kommissär **Mutzenbecher**: Der Ausschußbericht über das Schreiben der Staatsregierung, betr. die Position, gäbe ihm zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß, als zu der, daß es nach dem Bericht scheinen möchte, als wenn Pferde und Wagen nur zum Luxus, nur als „Equipage“ gehalten würden. Dagegen müßte er bemerken, daß sie unter Anderem zu Torffuhren und überhaupt zu allen Fuhren, welche der Anstaltsbetrieb mit sich brächte, gebraucht würden.

Besonders wollte er noch darauf aufmerksam machen, daß eine Ablehnung der Erhöhung dieser Position dahin führen müßte, daß die Staatsregierung sich gezwungen sähe, die Verpflegungsgelder zu erhöhen, so ungern sie sich auch dazu entschließen würde, indem gerade die weniger vermögenden Klassen davon getroffen würden.

Die gewünschten 4100 Thlr. Zuschuß wären doch nicht eine so große Summe! Nachträglich hätte er noch Gelegen-heit gehabt, in den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1857 eine Notiz zu finden, nach welcher eine Irrenheilanstalt, die der Oldenburger an Größe und Umfang gleich käme, näm-lich die Anstalt zu Lemgo, schon damals 4000 Thlr. an Staatszuschuß nothwendig gemacht hätte.

Endlich wollte er auf eine Bemerkung zurückkommen, die bei der ersten Lesung des Voranschlags gefallen wäre. Damals hätte der Abg. Ahlhorn behauptet, der Bau der Anstalt wäre für 100,000 Thlr. in Anschlag gebracht worden,

man hätte aber diesen Anschlag um 100% überschritten. Diese Behauptung bedürfte einer Berichtigung in doppelter Hinsicht, einmal wäre es nicht richtig, daß die Baukosten zu 100,000 Thlr. veranschlagt worden wären und ferner wäre nicht richtig, daß der Bau 200,000 Thlr. erfordert hätte. In einer Denkschrift vom Jahre 1852, welche allerdings dem Landtag mitgeteilt worden wäre, wäre gesagt, daß der Bau etwa 100,000 Thlr. kosten würde. Es wäre aber damals ausdrücklich bemerkt worden, daß dieser Anschlag nur sehr ungefähr nach der Größe des Gebäudes gemacht worden wäre, und hervorgehoben, daß man die Kosten für Bauplatz und Inventar nicht dabei berücksichtigt hätte. Auf einen späteren Anschlag hin hätte man die Bewilligung von 112,500 Thlr. nachgesucht, um den Bau in Angriff nehmen zu können. Es hätte sich herausgestellt, daß die erforderliche Summe etwas höher sich beliefe, indem die Preise des Materials und der Arbeitslohn inzwischen gestiegen wären.

In dem speciellen Anschlage vom Jahre 1856 wären demnach die Kosten für den Bau der Gebäude auf 134,500 Thlr. veranschlagt worden, abgesehen also von den Kosten des Bauplatzes und des Inventars. Es wäre in diesem Anschlage hervorgehoben worden, daß die Baueinrichtungen selbst hätten geändert werden müssen, indem auf den Rath Sachverständiger die zunächst einstufig ausgeführten Zwischenbauten um Einen Stock erhöht werden müßten und auch die Grundfläche des Ganzen vergrößert werden müßte.

Für Erd- und Grabarbeiten hätte man 16,000 Thlr. in Aussicht genommen. Im Ganzen hätte der Voranschlag auf 172,000 Thlr. gelautet. Für Errichtung der Gebäude wären in Wirklichkeit aber nicht 134,500 Thlr., sondern nur 132,807 Thlr. gebraucht worden.

Für Beschaffung des Bauplatzes und allgemeine Ausgaben hätte man den Voranschlag um circa 500 Thlr. überschritten. Dagegen wären an Kosten für das Inventar circa 2000 Thlr. gespart worden, so daß die Gesamtkosten in Wirklichkeit sich auf 168,878 Thlr., also um 4500 Thlr. unter dem Anschlag belaufen hätten.

In dem vom Abg. Gräpel bei der ersten Lesung über die Verpflegungsgelder in der Anstalt zu Rottwinkel gemachten Mittheilungen wäre, wie ihm der Abgeordnete selbst mitgeteilt hätte, ein erheblicher Irrthum mit untergelaufen. Der Abgeordnete hätte die Beträge für das Quartal als Jahresbeträge angeführt.

Präsident: Es hätte fraglich erscheinen können, ob eine Debatte über den Antrag der Staatsregierung, welcher mit der in erster Lesung abgelehnten Position der Vorlage übereinstimmte, zulässig wäre. Der Staatsregierung hätten zwei Wege zu Gebote gestanden, die Angelegenheit wieder im Landtage zur besonderen Abstimmung zu bringen. Sie hätte einen Antrag zur zweiten Lesung stellen, oder auch die Form eines besonderen Erwägungsschreibens wählen können. Den letzteren Weg hätte die Staatsregierung eingeschlagen. Wäre ein An-

trag zur zweiten Lesung gestellt worden, so würde eine Debatte nicht mehr möglich sein. Nach §. 77 der Geschäftsordnung müßte aber, wenn die Staatsregierung ein Erwägungsschreiben an den Landtag gerichtet hätte, eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfinden.

Abg. Ahlhorn: Er hätte bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs nur hervorgehoben, daß die Anstalt etwa 200,000 Thlr. gekostet hätte, um dadurch zu motiviren, daß der Staatszuschuß, um den es sich jetzt handelte, nicht das Einzige wäre, was von dem Lande auch in Zukunft noch für die Anstalt geopfert würde. Nach seiner damaligen Ausführung kämen zu den beantragten 4000 Thlr. Zuschuß noch 8000 Thlr. hinzu, welche die Zinsen zu 4% für das Baukapital repräsentirten. Wenn nun dieses Kapital nicht, wie angenommen, 200,000 Thlr., sondern nur 168,878 Thlr. betrüge, so könnte man mit Recht auch einen höheren Zinsfuß annehmen, so daß sich die Summe, welche dem Lande außer dem Zuschusse entginge, wieder auf 8000 Thlr. stellte. — Wie Pferde und Wagen in der Anstalt benutzt würden, wüßte er nicht. Aus eigener Anschauung wäre ihm nur bekannt, daß sie oft um 11 Uhr Abends noch in Oldenburg wären, so daß am anderen Morgen Knecht und Pferde nicht mobil und zur Feldarbeit brauchbar sein könnten. Daher könnte man mit Recht behaupten, daß es sich nur um eine „Equipage“ handelte.

Abg. Ruffell: Das wäre ja eine ganz neue Entdeckung, daß beim Bau der Wehner Anstalt noch etwas erspart sein sollte, während im ganzen Lande doch allgemein die Ansicht verbreitet wäre, daß der Voranschlag erheblich überschritten worden wäre! Wenn die Equipage erspart werden müßte, könnte sie auch erspart werden. Für eine so kleine Landfläche könnten keine Pferde gehalten werden; für die geringen Arbeiten ließen sich wohl fremde Pferde miethen. Wenn man sich in der Verwaltung der Anstalt zu so unverhältnismäßigen Ausgaben verstiigen hätte, müßte man sich auch entschließen, die Ausgaben für bloße Annehmlichkeiten möglichst zu beschränken.

Abg. Gräpel: Wie der Regierungs-Kommissär richtig bemerkt hätte, beruhten seine bei der ersten Lesung des Voranschlages gemachten Angaben über die Verpflegungsgelder in der Anstalt Rottwinkel auf einem Mißverständnisse. Die von ihm mitgetheilten Sätze würden für das Quartal, nicht für das Jahr gezahlt.

Trotzdem müßte er bei seiner früheren Ansicht beharren, daß bei der Verwaltung der Anstalt noch bedeutende Ersparungen möglich wären. Er erwartete, daß der Beschluß, wie er vom Landtag gefaßt wäre, jedenfalls ein Mittel sein würde, die Verwalter der Anstalt zu größerer Sparsamkeit anzuspornen. Es würde aber nicht im Sinne des Landtags sein, wenn die Staatsregierung seinen Beschluß so auffaßte, daß sie die von Seiten der Kranken zu zahlenden Verpflegungsgelder erhöhte.



Abg. **Hoyer**: Wenn er auch im Prinzip mit dem Ausschuß vollständig einverstanden wäre, so stimmte er doch nicht im Geringsten mit den Ausstellungen überein, die an der Verwaltung der Anstalt gemacht würden. Diese wären keines Erachtens wirklich kleinlicher Natur. Was dagegen vorgebracht würde, daß eine Equipage in der Anstalt gehalten würde, erschiene ganz unbedeutend. Man könnte doch nicht leugnen, daß eine Equipage in der Anstalt sein müßte, wo jeden Augenblick Kranke fortgeschafft oder hergeschafft werden müßten. Jene kleinlichen Ausstellungen könnten ihn nicht bestimmen, weniger zu bewilligen, als die Staatsregierung beantragt hätte. Es würde grausam sein, die Verpflegung der armen Irren in Entreprise zu geben, während doch die Kranken in die Anstalt gebracht würden, um geheilt und gebessert zu werden.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Zum §. 24 beantragte der Abg. **Rüdebusch**:

Der Landtag beschließe, dem Ausschußantrag Nr. 30 werde folgender Nachsatz hinzugefügt:

Jedoch ist diese Summe nach Abzug der Geschäftskosten ad 1228 Thlr. zur Hälfte zu Prämien für Ferkel und Stuten und zur Hälfte zu Prämien für Stiere zu verwenden.

Der Antrag wurde ausreichend unterstützt. Da derselbe eine Wiederholung eines bereits zur ersten Lesung gestellten Antrages war, fand eine Debatte über denselben nicht statt. Auf den Antrag des Abg. **Ahlhorn**, welcher genügende Unterstützung fand, wurde namentlich abgestimmt.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten: **Bünne-meyer**, **Cißel**, **von Hammel**, **Hoyer**, **Massing**, **Müller**, **Propping**, **Rüdebusch**, **Russell**, **Schwegmann**, **Selkman**, **Stukenborg**.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten: **Abels**, **Ahlhorn**, **Bargmann**, **Cammann**, **Cilks**, **Gräpel**, **Hullmann**, **Krahn**, **Lübben**, **Oldejohannis**, **Ramien**, **Schildt**, **Schomann**.

Es fehlten die Abgeordneten: **Bulling**, **Huchting**, **Strodthoff**, **Willers**.

Der Antrag war demnach mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 26 hatte der Abg. **Rüdebusch** folgenden genügend unterstützten Antrag gestellt:

Der Landtag beschließe, zur Unterstützung der 4 Colonien und der Anbauer der Gemeinde **Großkneten** für 1870 400 Thlr.,

„ 1871 300 „ und

„ 1872 100 „

in den Voranschlag aufzunehmen.

Abg. **Rüdebusch**: Er wäre dem Landtage sehr dankbar, daß er seinen Antrag zur ersten Lesung, wonach das aus den Verkauf gewisser zu den Marken u. gehörigen Landflächen gelöste Geld den Anbauern und Kolonien zu Gebote kommen sollte, angenommen hätte. Er glaubte aber nicht, daß so bald schon mit den auf diese Weise gewonnenen Mitteln die Anbauer unterstützt werden könnten. Deshalb hätte er seinen heutigen Antrag gestellt. Für einige andere Kolonien wären im Voranschlage 7760 Thlr. ausgeworfen, für die Augustseher Kolonie allein 4340 Thlr. Den vier Kolonien in der Gemeinde **Großkneten**, die zu den dürftigsten im Lande gehörten, hätte man keine Unterstützung bestimmt. Die Verhältnisse in der Gemeinde **Großkneten** wären seit längerer Zeit ohne Schuld ihrer Einwohner sehr trüber Natur. Die Auswanderung wäre dort so stark, daß in den letzten Jahren nicht weniger als 140 Personen, darunter 18 Familienväter, fortgezogen wären. Der Bodenwerth wäre in Folge davon und in Folge anderer Verhältnisse, der mehrjährigen schlechten Ernten u. s. w., um mehr als 50% gefallen. Wenn die die jetzt schon armen Kolonien noch weiter herunterkämen, würden sie einen noch größeren Druck, als bisher, auf die Gemeinde ausüben und diese der gänzlichen Verarmung entgegen führen. Es käme hinzu, daß die gegenwärtigen Konjunkturen besonders ungünstig wären und während drei Jahren **Wißwachs** geherrscht hätte. Daß die Verhältnisse der Gemeinde wirklich so schlecht wären, ginge auch aus dem Umstande hervor, daß der Gitterkasten der dortigen Kirche immer voll von Konkursproklamen und Pfandungspublicationen wäre. Der Pastor zu **Großkneten** hätte in dem letzten Jahre allein 13 Thlr. an Affiktionsgebühren für dergleichen Angelegenheiten vereinnahmt. Mit Rücksicht auf alle diese angeführten Umstände bäte er dringend, seinem Antrage zuzustimmen und die kleine Summe zu bewilligen.

Reg.-Kommissär **Rüder**: Die Mittel, welche in diesem Paragraphen ausgeworfen wären, sollten im Wesentlichen nur den neuen Kolonien zu Gute kommen, um ihnen die nöthige Zuwegung und Entwässerung in Stand zu setzen und damit Auslagen zu bestreiten, welche für die neu sich ansiedelnden Kolonisten zu hoch wären. Nach dem bisherigen Usus wenigstens wären die disponibeln Mittel nur zu solchen Zwecken verwandt worden. Die betreffenden Anstalten wären, soweit der Staatsregierung bekannt wäre, in den **Großkneten** Kolonien genügend entwickelt. Wenn die Gemeinde diese Anstalten nicht gut im Stande hielte, könnte es nicht Sache der Staatsregierung sein, reparirend einzutreten. Von der Gemeinde wären auch keine Schritte gethan worden, um ein solches Vorgehen der Staatsregierung zu veranlassen. Vor Aufstellung des Voranschlags hätte man das Amt **Wildeshausen** befragt, ob vielleicht in jenen Kolonien ein Bedürfnis vorläge, welches einen Staatszuschuß rechtfertigte. Das Amt hätte geantwortet: ein solches Bedürfnis wäre nicht vorhanden. Möglich wäre es immerhin, daß die dortigen Einwohner sich

in so ärmlichen Verhältnissen befänden, wie der Abg. Rüdibusch geschildert hätte. Es würde aber auch Abhilfe zu schaffen sein auf Grund des Beschlusses, daß die aus dem Verkauf unkultivirter Flächen gelösten Mittel zur Hebung der Kolonien verwandt werden sollten. Die Staatsregierung würde nicht unterlassen zu prüfen, in wie weit sich eine Verwendung solcher Gelder für die Großenkneten Kolonien rechtfertigen ließe. Er bäte aber, dem heutigen Antrage des Abg. Rüdibusch nicht zuzustimmen. Schließlich hätte er noch zu bemerken, daß die Staatsregierung bei Verwendung der aus dem Verkauf von Markenflächen gelösten Gelder davon ausginge, daß nicht das im Jahre 1869 Gelöste zu dem bewußten Zwecke verwandt werden sollte, sondern erst die im Jahre 1870 disponibel werdenden Mittel.

Abg. **Ahlhorn**: Im Ausschusse hätte man sich nicht veranlaßt gesehen, den Antrag des Abg. Rüdibusch zu befürworten. Auch er vermöchte sich demselben nicht anzuschließen, weil nur eine unbestimmte Summe gegriffen werden sollte, ohne daß man übersähe, wie viel wirklich erforderlich wäre. — Im Uebrigen wäre er damit einverstanden, daß möglichst Etwas für die Kolonien gethan werden müßte. Wenn nicht für gehörige Zuwegung und Entwässerung gesorgt würde, würden die Kolonien nie auf einen grünen Zweig kommen und eine wahre Last für die Gemeinden sein. In Folge des Beschlusses, das aus dem Verkauf von Markenflächen gelöste Geld für die Kolonien zu verwenden, würde es die Staatsregierung in der Hand haben, wenn Anträge an sie gelangten, die als begründet anerkannt werden könnten, den Kolonien Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Er wollte die Staatsregierung nochmals dringend ersuchen, wenn ein wirkliches Bedürfniß vorläge, Unterstützungen zu gewähren.

Abg. **Rüdibusch**: Nach den Äußerungen vom Regierungssitz könnte es erscheinen, als wenn die Kolonien einer Unterstützung nicht bedürftig wären. Ihm wäre bestimmt bekannt, daß in einigen der fraglichen Kolonien, so in der zu Pallast, die Entwässerungsverhältnisse sehr schlecht wären. Wenn das Amt eine Unterstützung der Kolonien nicht für nothwendig erachtet hätte, so bedauerte er das sehr. Er glaubte, daß es den Kolonisten und den Gemeindevorstehern nicht bekannt gewesen wäre, daß sie durch einen Antrag auf Unterstützung Etwas hätten erreichen können. Der Landtag könnte um so mehr auf seinen Antrag eingehen, als das erst befürchtete Deficit durch das aus der Ablösung der Ordinargefälle genommene Geld gedeckt werden sollte. Wenn die Staatsregierung später die Unterstützung der Kolonien nicht mehr für nothwendig halten würde, würde sie es ja in der Hand haben, die ausgeworfenen Mittel in der Kasse zu behalten.

Abg. **Müller**: Er möchte den Antragsteller veranlassen, in seinem Antrage die Sätze für 1871 und 1872 zu streichen und nur die für 1870 beantragten 400 Thlr. beizubehalten. Später würde auch wohl ohne den Antrag Geld zur Unterstützung der Kolonien da sein.

Abg. **Rüdibusch**: Wenn die Position von 400 Thlr. auf 500 Thlr. erhöht würde, wäre er einverstanden, den Antrag auf das Jahr 1870 zu beschränken. Er modificirte seinen Antrag also, wie folgt:

der Landtag beschliesse, zur Unterstützung der 4 Kolonien und der Anbauer der Gemeinde Großenkneten für 1870 500 Thlr. in den Voranschlag aufzunehmen.

Reg.-Kommissär **Rüder**: Er müßte voraussetzen, daß dem betreffenden Gemeindevorsteher diese Art, die Kolonien in Herstellung von Zuwegungen und Entwässerung von Seiten des Staates zu unterstützen, wohl bekannt sein würde. Schon seit lange schlug die Staatsregierung immer denselben Weg dabei ein. Das Amt würde veranlaßt, auf Grund der bei den Gemeindevorstehern angestellten Erkundigungen ein Gutachten einzureichen, welches von der Regierung geprüft würde, um im gegebenen Falle eine staatliche Unterstützung eintreten zu lassen. Jetzt wäre vom Amt Wildeshausen Nichts über ein etwa obwaltendes Bedürfniß gemeldet worden. Es läge demnach auch keine Veranlassung vor, ein so bedeutendes Bedürfniß dort vorauszusetzen. Wenn die Gemeinde etwa die einmal in Stand gesetzten Anstalten versallen ließe, könnte es nicht Aufgabe der Staatsregierung sein, dieselben immer von Neuem wieder herzustellen. Die Staatsregierung würde aber ihre Aufmerksamkeit auf die dortigen Kolonien richten und, wenn sich wirklich ein Bedürfniß herausstellte und die Mittel, wie zu erwarten, vorhanden wären, helfend eintreten.

Der Antrag des Abg. Rüdibusch auf namentliche Abstimmung über seinen auch in der modificirten Fassung ausreichend unterstützten Antrag wurde nicht genügend unterstützt. —

Der Antrag wurde angenommen.

Ebenso der Ausschußantrag 2 zum §. 28. Er lautete:

Der Landtag wolle zur Vorbereitung der dem Staate zufallenden Gemeinheits- und Markenanteile behuf deren Benutzung und Uebergang zur Cultur für 1870 2000 Thlr., für 1871 1500 Thlr. und für 1872 1285 Thlr. bewilligen.

Zu den §§. 36 und 37 beantragte der Ausschuß:

Nr. 3.

Der Landtag wolle unter Aufhebung des früheren Beschlusses zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken pro 1870 9650 Thlr., pro 1871 9550 Thlr. und pro 1872 10,150 Thlr. bewilligen.

Nr. 4.

Der Landtag wolle zur Erhaltung des Durchschlags nach den Oberahnischen Feldern und zur Förderung



des Anwachses bei denselben pro 1870/72 jährlich 6000 Thlr. bewilligen.

Nr. 5.

Der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, daß sie durch fernere sorgfältige Beobachtungen und Einziehung möglichst vielseitiger Gutachten fachkundiger Personen, insbesondere eines auswärtigen — etwa eines Holländischen — Technikers, bis zur Versammlung des nächsten Landtages weiter untersuchen wolle, in welcher Weise mit dem unternommenen Durchschlage nach den Oberahnischen Feldern am rätlichsten zu verfahren sei.

Die Anträge wurden angenommen.

Zum §. 57 lag der Ausschußantrag 6 vor, folgenden Inhaltes:

der Landtag wolle nunmehr zur Vollendung der Chaussee von Neuenburg und Grabstebe nach Westerstede für 1870 21,000 Thlr. bewilligen.

Reg.-Kommissär **Steche**: Der Staatsregierung erschiene es nicht bedenklich, wenn die ganze Summe schon für das Jahr 1870 in den Voranschlag aufgenommen würde. Ob es möglich sein würde, diese Summe schon im Jahre 1870 ganz zu verwenden, wäre freilich fraglich. Es käme darauf an, ob die Witterungsverhältnisse günstig wären und vorzugsweise auch, ob die Steine so schnell zu bekommen wären. Daß hinge wesentlich vom guten Verhalten des nächsten Sommers ab.

Der Antrag wurde angenommen.

Zum §. 106 lag eine Petition des Stadtmagistrats zu Oldenburg vor. Der Ausschuß beantragte in seiner Mehrheit:

Der Landtag wolle nunmehr als Zuschuß zu den Kosten der höheren Bürgerschule zu Oldenburg für 1870/72 jährlich 1500 Thlr. bewilligen, unter folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) daß Kinder auswärtiger Eltern von dem Besuche der Schule nicht ausgeschlossen werden dürfen und von denselben kein höheres Schulgeld zu erheben ist, als von den Kindern städtischer Bürger,
- 2) daß diese Beschränkung jedoch keine Anwendung findet auf die Kinder derjenigen Einwohner der Stadt und des Stadtgebiets, welche nicht zu den Gemeindelasten beizutragen haben,
- 3) daß die Beschränkung unter 1. von dem Zeitpunkte an, wenn die Stadt mit der Ausführung des beabsichtigten Neubaus eines Schulgebäudes für die höhere Bürgerschule begonnen haben wird, ferner insoweit wegfallen soll, daß das übliche Schulgeld

- a. für Schüler, welche außerhalb des Stadtgebietes wohnen, um einen Betrag bis zu sechs Thalern jährlich,
- b. für auswärtige Schüler, welche innerhalb des Stadtgebietes wohnen, um einen Betrag bis zu drei Thalern jährlich erhöht werden darf.

Eine Minderheit (**Oldemann**) beantragte:

in dem obigen Antrage unter 3 a. statt „sechs Thalern“ zu setzen: „acht Thalern“ und unter 3 b. statt „drei Thalern“ zu setzen: „vier Thalern.“

Eine andere Minderheit (**Selkman**) fand keine genügende Veranlassung, den früheren Beschluß des Landtages fallen zu lassen und empfahl daher, die jetzigen Anträge abzulehnen.

Reg.-Kommissär **Römer**: Bereits bei der ersten Lesung des Voranschlags hätte er ausführlich darzulegen gesucht, daß ohne die vielen auswärtigen Schüler sich die Kosten des von der Stadt Oldenburg projectirten Neubaus erheblich geringer stellen würden und daß man ohne Unbilligkeit der Stadt nicht zumuthen könne, den ganzen Mehraufwand auf sich zu nehmen. Auf diesem Standpunkt stände die Staatsregierung auch noch jetzt. Ohne das vom Ausschusse vorgeschlagene Auskunftsmitel würde sie sich verpflichtet gehalten haben, ihren früheren Antrag zur zweiten Lesung wieder aufzunehmen. Auch jetzt noch hielte sie an sich die Bewilligung des beantragten Zuschusses für das Wichtigste. Nach der Annahme des Ausschußantrages würde aber die Stadt im Stande sein, durch Erhöhung des Schulgeldes sich für den Mehraufwand zu entschädigen und da in dem beschränkten Zuschlage zum Schulgelde eine übermäßige Beschwerung nicht zu befinden sei, so hätte die Staatsregierung geglaubt, von der Wiederholung ihres früheren Antrages absehen zu sollen und habe er nunmehr principaliter den Antrag des Abg. **Oldemann**, durch welchen eine zweckmäßige Abrundung des Schulgeldes erreicht würde, eventuell aber den Antrag der Ausschußmehrheit zur Annahme zu empfehlen.

Der Antrag der Ausschußmehrheit wurde angenommen, der weiter gehende Antrag des Abgeordneten **Oldemann** abgelehnt.

Zum §. 142 beantragte der Ausschuß:

Der Landtag beschließe: Die Großherzogliche Staatsregierung wird dringend ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gerathen erscheine, diejenigen Schulden des Herzogthums, welche durch jährliche Abtragungen amortisirt werden, sämmtlich oder zum Theil in eine consolidirte Schuld umzuwandeln und dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage darüber Vorlage zu machen.



Abg. **Selmann**: Bei der Berathung des Voranschlages der Ausgaben des Herzogthums wäre im Ausschusse zur Sprache gekommen, wie das Deficit, welches damals noch bestanden hätte, zu decken wäre. Man hätte damals in das Auge gefaßt, einen Antrag auf Aufhörung des Schuldabtragens stellen zu wollen. Nunmehr wäre allerdings das Deficit gedeckt. Das Deficit würde aber in jeder Finanzperiode wiederkehren, wenn man nicht Vorsichtsmaßregeln dagegen ergriffe. Aus diesem Grunde hätte der Ausschuss obigen Antrag gestellt. Mit der Umwandlung der jetzt jährlich zu amortisirenden Schuld in eine konsolidirte Schuld würde das Deficit dauernd verschwinden.

Abg. **Hoyer**: Er könnte die Annahme des Ausschusses nicht empfehlen. Er sähe nicht ein, welchen Zweck man mit demselben erreichen wollte. Wenn Zwei Dasselbe thäten, wäre es nicht mehr Dasselbe. Wenn Preußen konsolidiren wolle, wäre es im Stande, diese Maßregel mit Erfolg durchzuführen und einen bestimmten Zweck mit derselben zu erreichen. Die auf diesem Wege gewonnene Unificirung der verschiedenen Schuldtitel, welche den Markt lähmten, die Verwaltung erschwerten und den Verkehr verwirrten, wirkte vortheilhaft für das Papier selbst und erleichterte den Verkauf desselben. Der tüchtige Finanzminister des großen Staates wüßte die Papiere besser unterzubringen und hätte Mittel, die Course in die Höhe zu treiben. Derselbe richtete auswärts Comptoirs ein, wo man die Coupons der konsolidirten Schuld einlösen könnte. So wäre Preußen besser im Stande, eine Konsolidation durchzuführen, wengleich der Erfolg der Maßregel selbst für Preußen noch nicht außer allem Zweifel wäre. Wenn aber ein kleiner Staat, wie Oldenburg, dessen Papiere nicht einmal Börsencours hätten, in derselben Weise vorgehen wollte, so würde er auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Oldenburg würde auf diesem Wege nur bewirken, daß der Cours seiner Staatspapiere herunterginge. Der Cours derselben stände nur deshalb 96 und 97, weil sie amortisirt würden; denn es machte einen großen Eindruck auf den Käufer, wenn er wüßte, daß das Papier eingelöst würde und er sein Kapital wiedersehen würde und nicht bloß eine Promesse behielte. Auch die freiwillige Anleihe Preußens vom Jahre 1848 stände nicht so hoch, wenn die Amortisirung nicht in so nahe Aussicht gestellt wäre. Wenn Oldenburg konsolidiren wollte, würden sich nur wenige Gläubiger entschließen, für ihre guten alten Papiere die neuen einzutauschen. Er bäte, den Antrag abzulehnen, weil es nicht möglich wäre, irgend einen Zweck damit zu erreichen. Nur Nachtheil wäre von demselben zu erwarten, insbesondere jetzt, wo so große Anleihen in Aussicht ständen, indem er die Anleihe erschwere und den guten Cours der Oldenburger Papiere herabdrücken würde.

Abg. **Athorn**: Er könnte nicht glauben, daß, wie der Abg. Hoyer befürchtet hätte, die Oldenburger Papiere durch die in Aussicht genommene Maßregel herabgedrückt werden

könnten. Es stände gesetzlich fest, daß jährlich so und so viel ausgelöst werden müßten. Der Staat könnte ja nicht konsolidiren, wenn die Gläubiger nicht zustimmten. Man würde mit den Besitzern Oldenburger Staatspapiere unterhandeln müssen, ob sie sich auf die Konsolidation einlassen wollten oder nicht. Diese würden sich schon in Acht nehmen, der Maßregel zuzustimmen, wenn sie Nachtheil von derselben befürchteten. Er wüßte nicht, ob das, was der Abg. Hoyer über den Preussischen Finanzminister geäußert hätte, sich auf den jetzigen oder den vorigen Finanzminister beziehen sollte. Was wenigstens von der Heydt für die Preussischen Papiere gethan hätte, wäre nicht so bedeutend gewesen. — Er wollte auch noch darauf hinweisen, daß der Antrag nur die Sache zur Erwägung der Staatsregierung stellen wollte. Wenn künftig eine Vorlage in diesem Sinne an den Landtag gebracht würde und dieselbe nicht annehmbar erschiene, so könnte man sie ja immer noch ablehnen. Auch er hätte Zweifel, ob sich die Konsolidation durchführen ließe. Der Antrag wollte ja nur bezwecken, daß die Staatsregierung in Erwägung zöge, ob die Maßregel möglich wäre ohne Nachtheil für den Staat. Die Gläubiger könnten nur Vortheil von derselben haben. Wenn es ohne Nachtheil für den Staat angehe, würde es gewiß richtig sein, bei der jetzigen politischen und finanziellen Lage von dem regelmäßigen Schuldabtrage von 300,000 Thlr. abzustehen.

Abg. **Hoyer**: Woher es denn überhaupt käme, daß die Oldenburger Papiere höher im Course ständen, als die Preussischen? Der Grund wäre nur in der Gewißheit zu suchen, daß in kurzer Zeit amortisirt würde und der Gläubiger Aussicht hätte, sein Kapital wieder zu bekommen. In Preußen dagegen würde immer nur ein geringer Theil der Schuld getilgt. Im Princip erforderte eine gesunde Finanzverwaltung, daß überhaupt getilgt würde. Der Nachtheil für den Cours der Oldenburger Papiere würde auf der Hand liegen, wenn der Landtag ein solches Ansinnen an die Staatsregierung stellte. Die Inhaber der Papiere würden ängstlich werden, wenn sie wüßten, daß solche Pläne in der Luft wären. Man möchte es nur versuchen, zu konsolidiren, er wäre überzeugt, daß der Cours der Staatspapiere gedrückt werden würde. Selbst der Umstand, daß dieser Antrag gestellt worden wäre, würde auf den Cours von nachtheiligem Einfluß sein.

Abg. **Ruffell**: Es ließe sich allerdings nicht übersehen, ob der Antrag ein Resultat haben würde. Er wäre aber anderer Meinung, als der Abg. Hoyer. Der Cours der Oldenburger Papiere würde durch den Antrag nicht herabgedrückt werden. Er vermöchte nicht abzusehen, wie die Gläubiger durch die Annahme des Antrages benachtheiligt werden könnten. Es wäre allerdings richtig, daß die Oldenburger Papiere ihren hohen Cours dem Umstande verdankten, daß sie in bestimmter Zeit amortisirt würden. Das bliebe ja aber bestehen für diejenigen, welche nicht konsolidiren wollten. Nur durch freiwillige Vereinbarung könnte eine Convertirung erreicht



werden. Die Gläubiger, welche nicht konvertiren wollten, behielten ihre Rechte nach wie vor; nach wie vor müßte für sie die gesetzlich vorgesehene Ausloosung stattfinden. Viele Gläubiger würden aber eine höhere Rente der Aussicht, daß ihre Papiere vielleicht erst in 40 oder 50 Jahren ausgelost würden, vorziehen. Die Consolidation erschiene keineswegs von vornherein unausführbar. Auch würde die Frage dem Antrage gemäß ja nur der Staatsregierung zur Erwägung gestellt und in Anregung gebracht. Fände sich bei näherer Prüfung, daß die Maßregel nicht ausführbar wäre, so könnte man immer noch Abstand von derselben nehmen.

Abg. Bargmann: Zur Motivirung seiner Abstimmung hätte er Folgendes zu bemerken. Er hielt den Antrag für sehr unschuldig. Er wollte dem Ausschuß nicht die Hoffnung rauben, die Ansicht der Staatsregierung über diese Frage ausgesprochen zu erhalten. An einen Druck auf die Papiere, welche in den Händen der Gläubiger wären, in Folge der Annahme des Antrages, glaubte er nicht. Im Uebrigen wäre er mit dem Abg. Hoyer der Ansicht, daß die Konvertirung der Staatsschuld in eine feste Rente nur mit den größten Opfern und wahrscheinlich gar nicht zu erreichen wäre.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

B. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck.

Die Ausschufanträge 10 und 11 wurden angenommen. Ihr Inhalt war folgender:

Nr. 10.

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu Ziffer 1 der Bemerkungen zum Voranschlag für das Fürstenthum Lübeck statt „24,000 Thlr.“ gesetzt werde „36,000 Thaler“.

Nr. 11.

Der Landtag wolle zu §. 19 des Einnahmehoranschlags der neuen Gebietstheile pro 1870 statt 82,000 Thlr. die Summe von 70,000 Thlr. in Einnahme genehmigen.

C. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld.

Der Abg. Massing hatte beantragt:

Antrag 1.

Der Landtag wolle, in Erwägung, daß sich gemäß dem Voranschlag am Schlusse von 1870 ein Ueberschuß von 56,090 Thlr. und am Schlusse der Finanzperiode ein Ueberschuß von 16,970 Thlr. herausstellt, beschließen, daß pro 1870 der Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer im Betrage von 10,500 Thlr. nicht erhoben werde.

Eventuell

Antrag 2.

Der Landtag wolle beschließen, daß pro 1870 nur ein Zuschlag von 25% zur Einkommensteuer im Betrage von 5,250 Thlr. erhoben werde.

Reg.-Commissär Nuhstrat: Der Antrag 1 des Abgeordneten Massing sagte in der Motivirung, daß sich am Schlusse der Finanzperiode ein Ueberschuß von 16,970 Thlr. herausstellte. Das wäre allerdings der Fall nach dem gedruckten Voranschlag, wie er an den Landtag gelangt wäre. Es müßte aber auffallen, daß dem Antragsteller entgangen wäre, daß sich die Verhältnisse inzwischen total verändert hätten. 12,000 Thlr. hätte man für Straßenbauten, 6000 Thlr. für die Kaserne bestimmt, dadurch würden schon die 16,970 Thlr. absorbiert und sogar noch ein Defizit hervorgerufen. Ferner wollte er noch daran erinnern, daß höchst wahrscheinlich die Abgabe der Auktionsverwalter im Betrage von über 4000 Thlr. wegfallen würde. Endlich müßte das Fürstenthum in Folge des gestrigen Landtagsbeschlusses 2000 Thlr. mehr zu den Centraklasten beitragen, als im Voranschlag in Aussicht genommen wäre. Nicht ein Ueberschuß von über 16,000 Thlr., sondern ein Defizit von etwa diesem Betrage würde die Folge sein. Wenn das Fürstenthum Birkenfeld schon in dieser Finanzperiode sein Kapital von 45,000 Thlr. verwendete und doch noch mit einem solchen Defizit abschloße, so könnte er nicht begreifen, wie man dazu kommen könnte, die Einkommensteuer ermäßigen zu wollen. Wohl läge der Gedanke an eine Erhöhung derselben nahe. An eine Herabsetzung der Einkommensteuer für Birkenfeld unter das Maas, welches für das Herzogthum bei einer viel günstigeren Finanzlage erforderlich gehalten würde, könnte gar nicht gedacht werden.

Abg. Massing: Er hätte zu bemerken, daß eine genaue Berechnung nach der ersten Lesung von ihm nicht aufgestellt worden wäre. So viel könnte nicht bestritten werden, daß der Zuschlag von 50% für das Jahr 1869 nicht nothwendig gewesen wäre. Wenn sogar nur 25% Zuschlag genommen worden wäre, so hätte sich doch noch ein Ueberschuß herausstellen müssen, ganz abgesehen von dem Wildburger Kapital. Wenn im Jahre 1869 mindestens 25% zu viel bezahlt worden wären, so sollte man dieses zu Viel wenigstens dem Jahre 1870 zu Gute kommen lassen. Er glaubte nicht, daß man hier für die späteren Jahre sorgen müßte. Das möchte man dem Landtage überlassen, der dann tagte. Wenn mehr als nöthig auf die Einkommensteuer zugeschlagen würde, so würde dies eine unverzeihliche Härte sein.

Reg.-Commissär Nuhstrat: Nochmals müßte er hervorheben, daß nicht bloß Nichts überschüsse, sondern mit vollständiger Bestimmtheit schon jetzt ein Defizit bevorstände. Unzweifelhaft würde das Defizit noch steigen, wenn man den Zuschlag zur Einkommensteuer ermäßigen wollte.



Abg. **Goyer**: Es thäte ihm leid, dem Massing'schen Antrag nicht zustimmen zu können. Bei der trostlosen Finanzlage des Fürstenthums aber, wie sie gestern dem Landtage auseinandergesetzt worden wäre, ließe sich gar nicht absehen, wie man, wenn der Antrag angenommen würde, mit der Bilanz fertig werden wollte ohne kolossale Unterbilanz. Etwas Anderes wäre es, wenn das Fürstenthum sich entschloße Schulden zu machen. Dann könnte es den Domainalreinertrag zur Deckung der Schulden verwenden und würde auch noch eine geringere Quote zu den Centrallasten beitragen müssen.

Abg. **Massing**: Einen Antrag in der vom Vorredner bezeichneten Richtung hätte er auch bereits gestellt, leider wäre er aber mit demselben nicht durchgedrungen.

Die Anträge des Abgeordneten Massing wurden abgelehnt.

Ferner hatte der Abgeordnete Massing beantragt:

Der Landtag wolle einen ähnlichen Antrag, wie er ihn sub Nr. 28 zum II. Capitel A. der Ausgaben für das Fürstenthum Lübeck gestellt, auch in den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld aufnehmen und demnach zu Capitel II. A. der Ausgaben beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine anderweitige vereinfachte Organisation der Verwaltung des Fürstenthums Birkenfeld möglich wäre.

Abg. **Wlthorn**: Er bäte den Antrag anzunehmen. Wenn er auch nicht viel hülfte, so wäre es doch am Plage, der Staatsregierung von Neuem zu bedenken zu geben, ob nicht allein die Verwaltung, sondern auch die Justiz vereinfacht werden könnte. Die Fürstenthümer litten an den großen Kosten ihrer Behörden. Wenn möglich, möchte man Abhülfe schaffen.

Abg. **Ruffell**: Eine Vereinfachung der Organisation der Verwaltung ließe sich insofern leicht erreichen, als recht wohl die Regierung aufgehoben und durch einen Referenten des Ministeriums ersetzt werden könnte.

Reg.-Commissär **Römer**: Er hätte nur zu bemerken, daß erst im Jahre 1868 dem Landtage eine Vorlage, betr. Vereinfachung der Organisation der Verwaltung des Fürstenthums Birkenfeld, gemacht worden wäre. Damals hätte auch die Frage, ob nicht die Regierung aufzuheben und durch einen Referenten des Staatsministeriums zu ersetzen wäre, eine eingehende Erörterung gefunden. Der vorige Landtag hätte sich aber mit der Beibehaltung der Regierung einverstanden erklärt. Die Staatsregierung werde sich daher schwerlich veranlaßt finden, jetzt diese Frage wieder aufzufassen. Uebrigens wären die Mehrkosten der Regierung gegenüber den Kosten, die erwachsen würden, wenn ein Referent des Staatsministe-

riums mit einem Sekretär in Birkenfeld seinen Wohnsitz nehmen müßte, äußerst gering.

Abg. **Schomann**: Nach den Worten des Regierungskommissärs könnte es scheinen, als wenn der vorige Landtag beschlossen hätte, die Regierung so beizubehalten, wie sie gegenwärtig eingerichtet wäre. Das wäre aber nicht der Fall; der Landtag hätte vielmehr beschlossen, daß ein Regierungsrath wegfallen und die Behörde in Zukunft nur aus einem Präsidenten, einem Rath und einem Sekretär bestehen sollte. Die Staatsregierung schiene diesen Beschluß so aufzufassen, daß nicht eher diese Vereinfachung der Organisation eintreten sollte, als bis durch das Absterben eines Mitgliedes des Kollegiums die Gelegenheit zur Durchführung derselben an die Hand gegeben würde. Damit wäre aber dem Lande nicht geholfen. Die Mitglieder der Regierung wären glücklicher Weise gesunde Leute, die hoffentlich noch lange leben könnten. Das Fürstenthum würde ohne Zweifel viel zu theuer verwaltet. Einzelheiten wollte er hier nicht hervorheben, indem er Gelegenheit gehabt hätte, mit den Regierungskommissären persönlich über diese Angelegenheit zu sprechen. Wenn einige Hunderte oder Tausende gespart werden könnten, so wäre dies bei der trostlosen finanziellen Lage des Fürstenthums nicht leicht zu nehmen, sondern verdiente die vollste Berücksichtigung.

Reg.-Commissär **Römer**: Selbstverständlich hätte er nicht behaupten wollen, daß in dem vorigen Landtage die Beibehaltung der Regierung in ihrer gegenwärtigen Besetzung beschlossen worden wäre. Dem Landtagsbeschlusse gemäß würde die Regierung in Zukunft nur so viele Mitglieder haben, wie jetzt auch wieder regulativmäßig in Aussicht genommen wären. Wenn bisher die beabsichtigte Vereinfachung noch nicht eingetreten wäre, so läge dies nur daran, daß die betreffenden Beamten noch existirten und daß sich bisher noch keine Gelegenheit zu einer anderweitigen Verwendung derselben gefunden habe. Die hierin liegende Schwierigkeit werde aber auch durch eine Aenderung des Organisationsplans nicht beseitigt werden. Dem Fürstenthum sofort eine Erleichterung verschaffen könne man nur durch eine Dispositionsstellung der betreffenden Beamten, indem dann allerdings das Wartegeld zu $\frac{1}{5}$ vom Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck zu übernehmen sei. Diesen Landesrtheilen eine solche Zumuthung zu stellen, würde aber schwerlich den Intentionen des Landtages entsprechen.

Der Antrag des Abgeordneten Massing wurde angenommen.

Der Abgeordnete Schomann hatte folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle die Ausschüßanträge zu §. 33 d. und §. 34 Antrag Nr. 4 und Nr. 5 bei der zweiten Lesung annehmen und folgenden Zusatz beschließen:



Diese Umänderungen dürfen jedoch nicht eher vorgenommen werden, als bis feststeht, daß auch nach Einführung der Bundescivilprozeßordnung in der Stadt Birkenfeld ein kollegialisch besetztes Gericht seinen Sitz behalten wird. Sollte diese Frage erst nach Ablauf des Jahres 1870 ihre Erledigung finden, so wird Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, die für das Jahr 1870 bewilligten Summen event. auch im Laufe der beiden folgenden Jahre der Finanzperiode zur Verwendung zu bringen.

Die Staatsregierung beantragte:

Der Landtag wolle die zu dem projektierten Umbau der Caserne und bezw. des Gerichtsgebäudes in Birkenfeld beantragten Mittel zur Summe von 2285 Thlr. und 850 Thlr. für 1870 in den Voranschlag aufnehmen mit dem Vorbehalt, daß die Ausführung des Umbaus nur unter der Voraussetzung stattzufinden hat, wenn sich im Laufe der Finanzperiode mit Gewißheit herausstellt, daß ungeachtet der im Wege der Bundesgesetzgebung bevorstehenden Aenderungen der Gerichtsverfassung zc. ein Kollegialgericht seinen Sitz in Birkenfeld bleibend behalten wird.

Der Antrag des Abgeordneten Schomann wurde nicht genügend unterstützt.

Der Antragsteller erklärte: Er würde seinen Antrag auch zu Gunsten des Antrages der Staatsregierung zurückgezogen haben.

Reg.-Commissär Römer: Daß für das Obergericht durchaus ein angemesseneres Geschäftslokal erforderlich sei und daß die Caserne sich nach Größe und Lage vorzugsweise dazu eigne, sowie daß andererseits das bisherige Obergerichtsgebäude für die höhere Lehranstalt sich zweckmäßig verwerthen lasse, sei früher bereits ausführlicher dargelegt und, wie er glaube, fast allseitig anerkannt. Nur mit Rücksicht darauf, daß die Frage, ob Birkenfeld nach dem zu erwartenden Bundesgesetz ein Kollegialgericht behalten würde, noch unentschieden wäre, habe der Landtag auf den betreffenden Vorschlag der Staatsregierung nicht eingehen zu sollen geglaubt. Die Staatsregierung könnte die Berechtigung dieses Bedenkens nicht verkennen. Sie erwartete aber, daß die Frage schon im Laufe der nächsten Finanzperiode entschieden werden würde und zwar wahrscheinlich im bejahenden Sinn. Es würde deshalb dauerlich sein, wenn nicht der Staatsregierung wenigstens für diesen Fall die nöthigen Mittel zur Verfügung gestellt würden und habe er sich erlaubt einen beschälligen Antrag zu stellen, den er anzunehmen bitte.

Abg. Giffel: Er bäte den Landtag, nicht auf den Antrag der Staatsregierung einzugehen. Auf die Sache selbst wollte er nicht näher eingehen, sondern wesentlich auf die finanziellen Rücksichten hinweisen. Vom Regierungstisch hätte

man gehört, daß ein Defizit von über 16,000 Thlr. dem Fürstenthum bevorstände. Wollte man nun diese 2285 Thlr. und 850 Thlr. in dem Voranschlag stehen lassen, so müßte man zur Balancirung der Einnahmen und Ausgaben Deckung suchen, wenn auch diese Summen vielleicht nicht zur Verwendung kämen. Er glaubte nicht annehmen zu dürfen, daß die Angelegenheit schon in dieser Finanzperiode eine definitive Regelung finden würde. Wenn dies aber auch geschähe, so sehe er doch keine Gefahr dabei. Voraussichtlich würde der Landtag während dieser Finanzperiode noch einmal zusammenkommen. Die Staatsregierung würde demnach Gelegenheit haben, im nächsten Jahr oder im Jahr darauf die Vorlage wieder an den Landtag zu bringen.

Abg. Ahlhorn: Er hoffte nicht, daß noch eine Versammlung des Landtages während dieser Finanzperiode nöthig sein würde. Die Kosten für eine solche wären allerdings in den Voranschlag aufgenommen, hoffentlich würde man sie aber ersparen können. Der Antrag der Staatsregierung, die Summe zu bewilligen unter dem Vorbehalt, daß sie nur verwandt würde, wenn ein Kollegialgericht in Birkenfeld bliebe, schiene ihm gerechtfertigt. Es thäte ihm leid, daß die Birkenfelder Abgeordneten in dieser Angelegenheit nicht einstimmig wären; der Landtag hätte so eine schwere Stellung. Wenn die Staatsregierung aber erklärte, nicht eher mit dem Bau vorgehen zu wollen, als bis feststände, daß das Gericht in Birkenfeld bliebe, wäre es nicht gefährlich für den Landtag, einem solchen Antrag zuzustimmen.

Abg. Massing: Er wollte zunächst sich die Frage an den Regierungs-Commissär erlauben, was eigentlich unter einem Kollegialgericht zu verstehen wäre, ob dabei an ein Gericht nur für das Fürstenthum oder ein Gericht für einen größeren Bezirk gedacht würde? Im Uebrigen wäre er mit dem Abgeordneten Giffel der Meinung, daß der Landtag bei dem in erster Lesung gefaßten Beschluß beharren müßte. Wenn dem Abg. Ahlhorn die Meinung des Fürstenthums ungewiß erschiene, so wollte er darauf aufmerksam machen, daß sich sowohl der Provinzialrath, als die Stadt Birkenfeld gegen den Umbau ausgesprochen hätte. Er glaubte nicht, daß die Ausgabe schon in dieser Finanzperiode nöthig werden würde. Erst vor einer Viertelstunde hätte der Landtag gehört, wie furchtbar belastet das Fürstenthum wäre, da wäre es doch nicht an der Zeit Ausgaben zu machen, gegen die sich alle Stimmen im Lande ausgesprochen hätten und die durchaus keinen Zweck hätten. Auch hoffte er, daß die Caserne noch einmal wieder dem Zweck dienen würde, zu dem sie gebaut wäre. Wenn das Fürstenthum in Zukunft einmal preussisch würde, so würden doch alle Aufwendungen für den Umbau umsonst sein.

Abg. Schomann: Daß das bisherige Obergerichtsgebäude nicht genüge, stände fest. Es wäre schon lange in Frage, ob man nicht ein passenderes anderes Lokal erwerben sollte oder ob richtiger ein Umbau vorgenommen werden



müßte. Die Frage, ob nicht das Obergericht in die Kaserne verlegt werden sollte, spielte auch bereits seit mehreren Jahren, seit das Militär aus Birkenfeld zurückgezogen worden wäre. Der Provinzialrath hätte die Hoffnung nicht aufgeben mögen, daß Birkenfeld wieder eine Garnison erhielte und deshalb von dem Plane Abstand genommen, bis die Frage entschieden wäre, ob die Kaserne wieder zu Militärzwecken benutzt werden könnte oder nicht. Verschiedene Verhandlungen wären angeknüpft worden, Deputationen nach Koblenz und Oldenburg gereist, um das Militär wieder nach Birkenfeld zu ziehen. Alles wäre vergeblich gewesen. Die Staatsregierung hätte definitiv konstatiert, daß für Birkenfeld auf eine Garnison nicht mehr zu hoffen wäre. Nachdem somit die Rücksicht auf das Militär kein Hinderniß mehr für die Verlegung des Obergerichts gebildet hätte, wäre eine neue Vorlage an den Provinzialrath gelangt. Der Plan wäre aber wieder auf neue Bedenken gestoßen. Man hätte gefürchtet die Kosten unnütz aufzuwenden für den Fall, daß vielleicht die zu erwartende Bundesprozeßordnung und das mit derselben verbundene Gerichtsverfassungsgesetz kein Kollegialgericht in Birkenfeld belassen würde. In diesem Sinne hätte sich in der letzten Sitzung der Provinzialrath ausgesprochen, nicht gegen den Vorschlag der Staatsregierung schlechthin, wie der Abg. Ciffel annahm. Er hätte die Frage nur für zur Zeit noch nicht spruchreif angesehen. In der nächsten Finanzperiode würde es sich voraussichtlich entscheiden, ob Birkenfeld ein Kollegialgericht behalten würde oder nicht. Sollte die Entscheidung dahin ausfallen, daß Birkenfeld ein solches Gericht behielte, so würde der Umbau der Kaserne nothwendig werden, wenn man nicht zu einem viel kostspieligeren Neubau schreiten wollte. Um für diesen Fall nicht in Verlegenheiten zu gerathen und die alte Frage, deren Entscheidung bisher bald aus diesem, bald aus jenem Grund hinausgeschoben worden wäre, unnöthiger Weise noch Jahre lang in der Schwebe lassen zu müssen, möchte der Landtag dem Antrag der Staatsregierung zustimmen. — Dem Abg. Massing wollte er nur noch mittheilen, daß ein Kollegialgericht sich dadurch charakterisirte, daß mehrere Richter zusammen das Urtheil zu fällen hätten, während bei einem nur mit einem Einzelrichter besetzten Gericht dieser Letztere allein das Urtheil abgab.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt.

Es lag noch folgender Antrag des Abgeordneten Ciffel vor:

der Landtag wolle beschließen, sub Kap. V. „außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben“ §. 66 a pro 1870 des Voranschlags aufzunehmen:

„Zu den Kosten der Vorarbeiten einer Eisenbahn von der Eifelbahn über Birkenfeld nach der Rhein-Nahe-Bahn 350 Thlr.“

Ciffel.

Unterstützt von Lengler, Propping, Massing, Cammann, Strodtzoff.

Abg. Ciffel: Seit mehreren Jahren läge bereits das Projekt einer Eisenbahn über Birkenfeld nach der Rhein-Nahe-Bahn vor. Es hätten auch bereits mehrere Vermessungen stattgefunden. In der letzten Zeit hätte sich aber die Sachlage getrübt, indem die Stadt Trier mit dem Projekt einer Bahn hervorgetreten wäre, welche die Stadt Birkenfeld umgehen sollte. Um diese Gefahr zu vermeiden, wären weitere Vermessungen vom Comité beschloßen worden. Der letzte Landtag hätte zu den Kosten der Vorarbeiten für die projektirte Bahn 1000 Thlr. bewilligt, von denen nur 650 Thlr. zur Ausgabe gelangt wären. Der Antrag ginge auf Bewilligung von 350 Thlr. Die Bewilligung dieses Kredits würde also nur ein Herüberziehen aus der vorigen in die jetzige Finanzperiode sein.

Der Antrag wurde angenommen.

Die nächste Sitzung wurde angesetzt auf den 22. März 1870, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses über Zuschüsse zu Gemeinde-Chauffeen.
- 2) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Einwohner des Stadtgebietes Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebietes von der Stadt Delmenhorst.
- 3) Desgl. über die Petition von Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz u., betr. Weiderechtigung im Hasbruch.
- 4) Desgl. über die Petition mehrere Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Anlegung eines Kanals von der Hunte bis zur Mündung der Weser.
- 5) Desgl. über die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstede, betr. Anstellung eines zweiten Lehrers an der Privatschule das. u.
- 6) Desgl. des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Obilingen um Vergütung aus der Staatskasse für die bei Einquartierungen von Truppen des Norddeutschen Bundes an diese zu verabreichende Beköstigung.
- 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen betwirkten Ingrossate.
- 8) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. das Alter der Volljährigkeit.
- 9) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lüneburg, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.
- 10) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.

- 11) Antrag des Herrn Abgeordneten Müdebusch, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Schutzes der nützlichen Vögel.
- 12) Desgl. des Herrn Abgeordneten Eißel, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 13

des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Mosen.

